

## 1.Änderung des Gebührenverzeichnisses

### zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Reckenroth vom 01.04.2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses hat der Ortsgemeinderat Reckenroth für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen am 22.08.2019 folgende Änderung der Gebührensatzung /des Gebührenverzeichnisses beschlossen:

#### Artikel I

In der Gebührensatzung vom 01.04.2019 wird in § 1 (Gebühren), Buchstabe e) Gebühren für ortsansässige Vereine der bisherige Wortlaut:

Zur Abgeltung der Nebenkosten für b) Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühr, Heizkosten und c) zusätzliche Kosten zahlt jeder ortsansässige Verein einen pauschalen Jahresbeitrag von 120,00 €

wie folgt ersetzt:

Zur Abgeltung der Nebenkosten für c) Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühr, Heizkosten und d) zusätzliche Kosten zahlt jeder ortsansässige Verein einen pauschalen Jahresbeitrag von 120,00 €

In § 2 Satz 1 wird das Wort "bereit" durch das Wort „befreit“ ersetzt.

#### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Reckenroth vom 01.04.2019 bleiben unberührt.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde  
56370 Reckenroth, 30. September 2019

  
Stefanie Stockenhofen  
Ortsbürgermeisterin



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Oktober 2019  
Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH  
In Vertretung

  
Marcel Willig  
1. Beigeordneter



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reckenroth im Mitteilungsblatt Aktuell für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 411 2019 am 10.10.2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 11.10.2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 11.10.2019  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

